

Bericht: Gespräch mit dem Studiendekan über den Änderungsvorschlag der juristischen Promotionsordnung

Allgemeines zu den Zielen der Änderung:

Die Professorenschaft will mit der Änderung maximale Flexibilisierungsmöglichkeiten (vor allem administrativer Natur, wie Terminfindung etc.) beibehalten und dennoch den Fokus der mündlichen Prüfung mehr auf die Dissertation selbst legen. Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass in allen drei Teil-Prüfungen ein Bezug zur Dissertation hergestellt werden kann. In der verbleibenden Wahlfachprüfung können/sollen Fragen zur Grundthematik der Arbeit in Verknüpfung mit dem jeweiligen Fachgebiet gestellt werden.

Auch bei getrennt stattfindender Erst- und Zweitprüfung könne davon ausgegangen werden, dass unterschiedliche Fragen gestellt werden, da der Zweitgutachter im Gegensatz zum Erstgutachter nicht maßgeblich den Entstehungsprozess gesteuert hat. Befürchtungen vor etwaigen Überschneidungen sind daher unbegründet

Dritte Wahlfachprüfung:

Die dritte Wahlfachprüfung hat sowohl in der Mailumfrage als auch in der Konventssitzung die meisten Fragen und Diskussionsbedarf ausgelöst: Die Existenzberechtigung der dritten Wahlfachprüfung ist die Rahmenpromotionsordnung. Hier ist vorgesehen, dass jeweils drei Prüfer eine Disputation beurteilen müssen. Was die **Mehrfachprüfung** (Prüfung mit mehreren Kandidaten) anbelangt – diese Regelung gab es auch in der alten Promotionsordnung schon (was an sich kein stichhaltiges Argument ist). Uns wurde aber versichert, dass es daher beim alten Ablauf bleiben wird. Wir denken, dass wir hiervon auch ausgehen können, da es Ziel der Professorenschaft ist, möglichst viel beim Alten zu belassen. Eine Mehrfachprüfung würde einen viel höheren administrativen Aufwand bedeuten, den die Professorenschaft gerade durch die separat stattfindenden Prüfungen umgehen möchte.

Übergangsregelung/Inkrafttreten:

Die neue Regelung soll wohl frühestens im Zeitraum von Oktober bis Dezember in Kraft treten. Da dies eine sehr vage Aussage ist, halten wir euch diesbezüglich weiterhin auf dem Laufenden. Zur Frage einer möglichen Übergangsregelung wurde uns mitgeteilt, dass alle die sich noch bis zu einem Zeitpunkt X (angeblich September) zur Promotion anmelden werden, in den Regelungsbereich der alten Promotionsordnung fallen – soweit dies gewünscht ist. All diejenigen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt X keinen Antrag auf Zulassung gestellt haben, fallen automatisch in den Geltungsbereich der neuen Regelung.

Für das langsame Fortschreiten des Entwicklungsprozesses sei wohl u.a. das JSL (Justizariat für Studien und Lehre) mitverantwortlich, da unsere Promotionsordnung dort zur Überprüfung und Bearbeitung momentan „festhänge“.